

Checkliste für den Käufer zur Akkreditiv-Eröffnung

- Ist die Akkreditivart bestimmt, zum Beispiel die Übertragbarkeit als zulässig erklärt, falls erforderlich?
- Kann die Bankverbindung des Begünstigten angegeben werden?
- Ist ein Währungsrisiko abzusichern?
- Ist im Akkreditiv ein fester Totalbetrag, ein Maximalbetrag oder ein Betrag mit einer gewissen Toleranz anzugeben (Art. 30 ERA)?
- Ist ein Verfalldatum bestimmt (Art. 6 d ERA)?
- Können alle geforderten Dokumente vom Exporteur ohne Schwierigkeiten beigebracht werden?
- Besteht der Wunsch, dass durch eine eventuelle Transportversicherung spezielle Risiken gedeckt werden sollen, und sind diese im Auftrag vermerkt (Art. 28 g ERA)? Gibt es nicht akzeptable Ausschlussklauseln, die ausdrücklich im Akkreditiv genannt werden müssen (Art. 28 i ERA)?
- Ist die Angabe einer Meldeadresse ("notify-Adresse") notwendig?
- Ist das späteste Versanddatum auf das Verfalldatum abgestimmt, und liegen sie nicht mehr als 21 Tage auseinander (Art. 14 c ERA)?
- Ist durch die Lieferklausel (z.B. FOB, CFR oder CIF) bestimmt, wie der Preis zu verstehen ist?
- Ist die Warenbezeichnung kurz gehalten, aber dennoch vollständig und genau?
- Ist bezüglich der Warenmenge ein eventuell erforderlicher Spielraum zu berücksichtigen (Art. 30 ERA)?
- Müssen Teillieferungen und/oder Umladungen untersagt werden (Art. 31 ERA)?
- Ist das zu belastende Konto angegeben worden?
- Ist der Eröffnungsauftrag rechtsgültig unterzeichnet und wurde ein Ansprechpartner für Rückfragen benannt?